



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
wwf@wwf.at
www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

WASSERWIRTSCHAFT Sektion IV

Marxergasse 2, 1030 Wien

Ergeht als E-Mail an: abt.41@bmlfuw.gv.at

Wien, am 24. Oktober 2017

Betrifft: Stellungnahme des WWF-Österreich zur

**Änderung der Verordnung des Bundesministers für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des
ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer**

(Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG,
BGBl. II Nr. 99/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010);

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der WWF Österreich begrüßt, dass mit vorliegendem Entwurf eine Klarstellung für die Beurteilung des EuGH-Urteils (Rs C-461/13) zum Verschlechterungsverbot (Weser-Urteil) erfolgt. Bisher wurde der Gesamtzustand eines Oberflächengewässers für die Beurteilung einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers herangezogen. Künftig muss die Prüfung einer Verschlechterung auf der Ebene der einzelnen Qualitätskomponenten erfolgen. Es gilt zu prüfen, ob sich durch den neuen Eingriff der Zustand einer oder mehrerer Qualitätskomponenten verschlechtert. Ist dies der Fall, ist von einer Verschlechterung des Wasserkörpers auszugehen, auch wenn sich der Gesamtzustand insgesamt nicht verschlechtert. Dies gilt auch für Wiederverleihung von Wasserrechten.

In diesem Zusammenhang halten wir folgende Präzisierungen bzw. Adaptierungen für erforderlich:

- **Zu § 6 Abs. 1 und Anlage B**

1.) Es wird auf das Informationsschreiben des BMLFUW Bezug genommen, laut dem es Verschlechterungen einzelner Qualitätskomponenten geben kann, ohne dass von einer Verschlechterung gemäß Wasserrahmenrichtlinie gesprochen werden muss.



Bis zu einer weiteren juristischen Konkretisierung des EuGH Urteils kann in der vorliegenden Novellierung der QZV zumindest eine Verschlechterung des sehr guten hydromorphologischen Zustands als Verschlechterung definiert werden, da für diesen sehr guten Zustand der Hydromorphologie sehr wohl allgemeine Werte definiert wurden.

Weiters soll der Verweis auf das Informationsschreiben des BMLFUW entfallen, da in diesem keine Eindeutige Festlegung im Umgang mit dem Verschlechterungsverbot erfolgt. Wünschenswert ist statt dessen eine Konkretisierung dieser juristischen Einschätzung des BMLFUW in dem Sinne, bei Verschlechterungen zumindest der Hydromorphologie ein § 104a Verfahren zu führen ist („strengere“ Auslegung des Weser Urteils im Informationsschreiben).

2.) In den Erläuterungen kein klarer Unterschied zu erkennen zwischen der Bezeichnung „In Verfahren, in denen die Auswirkungen von projektierten Belastungen in Bezug auf eine Verschlechterung zu prüfen sind...“ und dem Begriff: „Bei der Beurteilung von neuen Eingriffen in Gewässer“.

Beim ersten Fall sind aufgrund der „Überschaubarkeit der Erhebung und Beurteilung“ anhand der QZV Ökologie OG Anlage B1 und B2 zu prüfen und nur für diese Informationen einzuholen.

Bei der Beurteilung von neuen Projekten hingegen sind in der Prognose der Auswirkungen immer alle biologischen Qualitätselemente zu prüfen und eine Aussage zu allen Qualitätselementen zu treffen.

Der WWF empfiehlt daher zur Klarstellung folgenden Absatz aus den Erläuterungen auch zu **Zu § 6 Abs. 1 im** Verordnungstext aufzunehmen:

Bei der Beurteilung von neuen Eingriffen in Gewässer sind in der Prognose der Auswirkungen immer alle biologischen Qualitätselemente zu prüfen und eine Aussage zu allen Qualitätselementen zu treffen. Das ist insbesondere bei bestehenden Vorbelastungen bzw. Kombinationen von Belastungen und Summationswirkungen entscheidend.

Sowie folgende Ergänzung bei den Erläuterungen:

In Verfahren, in denen die Auswirkungen von projektierten Belastungen in Bezug auf eine Verschlechterung zu prüfen sind, wird, um die Erhebung und die Beurteilung überschaubar und handhabbar zu gestalten, empfohlen, anhand der QZV Ökologie OG Anlage B 1 und B 2 zu prüfen, auf welche der Qualitätskomponenten Auswirkungen zu erwarten sind.



„Für all jene Elemente, die laut den Anlagen B1 und B2 die höchste oder eine geringere, aber deutlich vorhandene Aussagekraft aufweisen, sind die für die Beurteilung der Verschlechterung erforderlichen Informationen, so diese nicht bereits vorliegen, nachzufordern“.

- **Zu § 6 Abs. 2**

Der WWF begrüßt aus Praxissicht die erwartenden Effekte einer Plausibilitätsprüfung. Begrüßenswert ist aus unserer Sicht eine Präzisierung von wem genau diese erfolgen soll, weiters, dass eine ev. erforderliche ExpertInnenmeinung von einer unabhängigen Expertin, einem unabhängigen Experten erfolgen soll.

Eine weitere Klarstellung bei den Erläuterungen ist wünschenswert, wodurch bei Plausibilitätsprüfungen sichergestellt wird, dass die grundlegende Regel des „one out, all out“ nicht umgangen wird.

- **Zu § 12 (2)**

Der WWF lehnt die Aufnahme einer möglichen Schwall-Sunk Belastung in die Festlegung des hydromorphologischen sehr guten Zustandes vehement ab.

Aus Sicht des WWF entspricht das einer beträchtlichen Aufweichung der Definition der hydromorphologisch sehr guten Abschnitte. Die Sanierung und Umsetzung geplanter Speicherkraftwerke bzw. der Schwallbetrieb von anderen Kraftwerkstypen hat so zu erfolgen, dass keine Schwall-Sunk Belastungen in hydromorphologisch sehr guten Strecken entstehen.

Auf Basis von Praxisbeispielen ist die Aufnahme von „sehr geringfügigen anthropogenen Wasserführungsschwankungen“ (ohne Schwall-Sunk-Erscheinungen) hingegen vorstellbar:

Es treten im Oberflächenwasserkörper nur sehr geringfügige anthropogene Wasserführungsschwankungen auf, es treten aber keine anthropogenen Wasserführungsschwankungen mit Schwall-Sunk-Erscheinungen auf.



- **Zu § 13 (2)**

Der WWF begrüßt die Adaptierung des notwendigen Mindestwasserabflusses. Damit wird der Unterschiedlichkeit der Gewässertypen und dem jeweiligen guten Zustand auf fachlicher Sicht voll Rechnung getragen.

„Im Zusammenhang mit dem ökologisch notwendigen Mindestwasserabfluss (§ 13 Abs. 2 QZV Ökologie OG) für den guten ökologischen Zustand hat sich bei bestimmten Gewässertypen gezeigt, dass die Abgabe von 50% des mittleren Jahresniederwassers (MJNQt) die Durchgängigkeit des Oberflächengewässers nicht garantiert. Davon betroffen sind beispielsweise kleine Gewässer, Gewässer mit grober Verblockung, hohem Gefälle, starker Geschiebeführung oder auch breite Gewässerbette mit nur schmalen Abflussbereich. Bei diesen Oberflächengewässern erfordert die Festlegung des ökologisch notwendigen Mindestwasserabflusses eine entsprechende Messung im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung und eine Festsetzung der Restwassermenge über dem Wert 50% MJNQt. Die in der Anlage G zur QZV Ökologie OG aufgestellte Prognose, dass durch eine Mindestdotations in Höhe von 50% MJNQt die Einhaltung der Werte für die Mindesttiefen und Mindestfließgeschwindigkeiten und damit die Durchgängigkeit des Gewässers mit hoher Sicherheit gewährleistet werden kann, wird daher abgeändert. /Erläuterungen S. 1, 4. Absatz.“

- **Zu § 13 (4)**

Der WWF begrüßt die Änderung der Strömungsgeschwindigkeit in Bezug auf Staue, denn Staulängen können nicht über das gesamte Fließgewässernetz Österreichs mit seinen vielen unterschiedlichen Gewässertypen anhand einer einzigen Kennzahl bewertet werden.

Eine Detaillierung ist wünschenswert, was die Verortung der Messungen der 2/3 der Strömungsgeschwindigkeit betrifft (gilt es in jedem Punkt, im Querprofil, im Längsprofil).

Wünschenswert wäre auch eine Ergänzung, ob es Gewässertypen und Einzugsgebietsgrößen gibt, in denen diese Herangehensweise nicht zielführend ist.

ad PHYTOBENTHOS:

Der WWF begrüßt die Anpassung, die es ermöglicht, in unbelasteten Abschnitten einen sehr guten Zustand zu vergeben, auch wenn geringfügige Klassenüberschreitungen vorliegen, da es sich um ein methodisches Problem handeln dürfte.



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
wwf@wwf.at
www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

Ad DETAILWASSERKÖRPER:

An mehreren Stellen wird auf die große Bedeutung der Detailwasserkörper hingewiesen (§§ 13 ,14 Abs.3, 19 Abs. 1 und 20 Abs. 3). Eine Präzisierung bei den Begriffsbestimmungen in der Verordnung als auch in den Erläuterungen wäre hilfreich, dass es sich bei dem Bezug auf Wasserkörper um die Zustandseinstufung eines Oberflächenwasserkörpers handelt (zur Präsentation und Darstellung der Monitoringergebnisse für Planungszwecke, ökologische Gesamteinstufung).

Es geht nicht klar hervor, ob sich der Bezug auf Detailwasserkörper auch Einschätzungen von Eingriffen betrifft, was aus WWF Sicht fachlich nicht nachvollziehbar wäre. Unter anderem weil ein und dieselbe Maßnahme bei kurzen Wasserkörpern eine enorme Auswirkung hätte, in großen Wasserkörpern eine vernachlässigbare.

Mit freundlichen Grüßen

DIⁱⁿ Bettina Urbanek
WWF Österreich